



Monitoring Report Nr. 85 Strafverfahren gegen Onesphore R.

119./120. Verhandlungstag/ 5. und 7. Februar 2014

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

In den beiden Verhandlungstagen dieser Woche hielt die Verteidigung ihr Plädoyer. Zunächst machte Frau Woweries einige grundlegende Ausführungen zum historischen und politischen Kontext zum Tatzeitpunkt in Ruanda, zum Zweck des Straf- und dem Gerechtigkeitsgedanken. Anschließend würdigte Frau von Wistinghausen den Beweiswert der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen bezüglich des Tatvorwurfs gegen den Angeklagten. Am zweiten Verhandlungstag dieser Woche lag der Schwerpunkt des Schlussvortrags der Verteidigung auf einer rechtlichen Würdigung. Zudem hatte der Angeklagte das letzte Wort.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Schlussvortrag der Verteidigung

a. Zum Hintergrund des Verfahrens

Angesichts der Länge des Verfahrens begann Frau Woweries ihren Vortrag mit Überlegungen und Ausführungen, die das (Straf-)Recht im Allgemeinen betreffen. Dabei ging die Verteidigung insbesondere auf die Begriffe „Gerechtigkeit“ und „Rechtssicherheit“ ein. Bei diesen Überlegungen wies die Verteidigung darauf hin, dass man sich im vorliegenden Fall stets vor Augen führen müsse, dass man sich in einem völlig anderen kulturellen Kontext befände. Es folgten sodann Ausführungen zum Völkermord in Ruanda im Allgemeinen.

b. Ausführungen zum Sachverhalt

Die Verteidigung begann die Ausführungen zum Sachverhalte mit der Feststellung, dass der Angeklagte 1988 das Amt des Bürgermeisters in Muvumba angetreten habe, es sodann aufgrund von Tötungsaktionen jedoch zur Flucht gekommen sei. Auf dieser Flucht habe sich der Angeklagte immer wieder um seine Gemeinde gekümmert und dabei nicht zwischen Hutu und Tutsi differenziert. In den Flüchtlingslagern habe der Angeklagte seine Leute immer wieder zu Ruhe aufgefordert und sie gebeten, sich nicht einzumischen. Zum Massaker von Kiziguro führte die Verteidigung aus, dass der Angeklagte in den Stunden, als die Tötungen begannen, nicht am Kirchengelände von Kiziguro anwesend gewesen sei. Einzelnes sei nach so einer langen Zeit nicht mehr feststellbar.

c. Zur Beweisaufnahme

aa. Allgemeine Ausführungen

Die Verteidigung machte zunächst allgemeine Ausführungen zur Beweiswürdigung. Es würden sich Anhaltspunkte ergeben, dass Zeugen manipuliert worden seien und den Angeklagten willentlich falsch belasten würden. Zudem würden sich einige Zeugen kennen, was eine Abgleichung der Zeugenaussage ermöglichen würde. Ferner sei es durchaus möglich, dass sich Erinnerung einzelner Zeugen vermischt haben. Die Verteidigung betonte zudem, dass es sich bei dem Zeugen, was allgemein bekannt sei, um das schlechteste und unzuverlässigste Beweismittel handele.

bb. Zu einzelnen Zeugen

Im weiteren Verlauf des Schlussvortrages ging die Verteidigung konkret auf einzelne Zeugen und deren Aussagen ein. Insbesondere unterstrich die Verteidigung, dass Zeugen, die mehrfach vernommen wurden, in ihren Aussagen erheblich abweichen würden. Zudem stützte sich die Verteidigung darauf, dass viele Zeugen bei einer früheren Vernehmung den Angeklagten nicht erwähnten, im Gegenteil zu anderen (bereits verurteilte) Völkermörder (insbesondere wurde hier Gatete, als der „starke Mann von Murambi“ erwähnt), dessen Namen genannt worden seien. Einige Widersprüche in den Aussagen von inhaftierten Zeugen, seien damit zu erklären, dass sie sich durch eine Belastung des Angeklagten eine Haftmilderung erhoffen würden.

d. Weitere Erwägungen der Verteidigung

Nachdem die Verteidigung auf einige konkrete Zeugenaussagen eingegangen war, stellte sie noch weitere, allgemeine Erwägungen an. Dabei stellte die Verteidigung insbesondere heraus, dass der Angeklagte vor der Hauptverhandlung in keinem Zusammenhang jemals als Beteiligter des Kirchenmassakers von Kiziguro erwähnt worden sei. Insbesondere sei sein Name in Verfahren gegen Völkermörder (wie z.B. im Verfahren gegen Gatete vor dem ICTR) nie genannt worden. Die Begründung, dass Ruander immer nur zu Personen aussagen würden, zu denen sie direkt befragt würden, sei nicht wissenschaftlich belegt. Weiterhin betonte die Verteidigung erneut, dass der Zeuge ein sehr schlechtes Beweismittel sei und im vorliegenden Fall könne der Senat jedoch nur auf den Zeugen als Beweismittel zurückgreifen. Der Zeuge unterliege jedoch Irrtümern aufgrund lückenhafter Erinnerung und er lüge, bewusst oder unbewusst.

e. Zur Täterschaft des Angeklagten

Die Verteidigung widmete sich sodann Hilfsbegründungen für den Fall, dass der Senat die Anwesenheit des Angeklagten beim Kirchenmassaker von Kiziguro als erwiesen betrachtet. Es käme, wenn dann, nur eine mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft in Betracht. Der Angeklagte sei jedoch im Vergleich zu Gatete kein gleichberechtigter Partner gewesen. Man habe ihn für die Ausführungen der Taten nicht gebraucht. Insbesondere ergebe sich dies aus zahlreichen Zeugenaussagen, die die Verteidigung im Anschluss konkret benannte. Der Angeklagte habe die Tat allenfalls erleichtert, sie aber nicht bedingt. Zudem habe er nur eine untergeordnete Rolle gespielt, sodass man an der Täterschaft des Angeklagten zweifeln müsste.

f. Zur Zerstörungsabsicht des Angeklagten

Nun ging die Verteidigerin auf die Zerstörungsabsicht ein. Der Angeklagte müsse für die Täterschaft eine Zerstörungsabsicht gehabt haben, also mit der Handlung ein Ziel verfolgt haben. Aus Zeugenaussagen ergebe sich jedoch, dass der Angeklagte Tutsi und Hutu nicht unterschiedlich behandelt hätte.

g. Hilfsbeweisanträge der Verteidigung

Die Verteidigung stellte im Folgenden Hilfsbeweisanträge für den Fall, dass der Senat zu bestimmten Feststellungen kommen sollte. U.a. soll eine Zeugin erneut vernommen werden, die belegen könne, dass der Angeklagte sich für Tutsi eingesetzt habe. Zudem könne sie bezeugen, dass sich der Angeklagte Gatete nicht habe entziehen können. Des Weiteren beantragte die Verteidigung eine erneute Vernehmung des Sachverständigen Dr. Gerd Hankels. Dieser könne belegen, dass Personen, die sich dem Befehl der Tötungen entzogen hätten, getötet worden seien.

h. Ausführungen zur Strafzumessung

Obwohl die Verteidigung einen Freispruch beantragen werden, machte sie, für den Fall einer Verurteilung, Ausführungen zur Strafzumessung. Faktoren dabei seien die Schwere der Tat und die persönlichen Umstände. Strafmildernd sei zu berücksichtigen, dass der Angeklagte selbst vertrieben worden sei und von 1991-1994 immer wieder für längere Zeit von seiner Familie getrennt gewesen sei. Ferner habe er seine älteste Tochter im Kongo verloren und erst sehr viel später wiedergefunden. Man könne nicht ausschließen, dass der Angeklagte aus Not gehandelt habe. In Deutschland habe er sich sofort Arbeit gesucht und seit dem er in Haft säße, sei er insbesondere durch seine gute Führung aufgefallen. In Haft habe der Angeklagte Anfeindungen gegen sich ergehen lassen müssen, aufgrund dessen es dann auch zu einer Verlegung gekommen sei.

i. Zur Überlänge des Verfahrens

Die Verteidigung kritisierte die ihrer Meinung nach rechtsstaatswidrig überlange Verfahrensdauer, die zu einer Haftanrechnung von mehr als sechs Monaten, wie zuvor vom GBA Vertreter gefordert, führen müsse. Art 6 I 1 EMRK gebiete aufgrund des sich daraus ergebenden Beschleunigungsgrundsatzes ein schnelles Verfahren. Nach der Rechtsprechung des BGH und des BVerfG hänge die rechtmäßige Dauer eines Verfahrens von der Schwere des Tatvorwurfs, der Art der Ermittlung sowie von dem Verhalten des Angeklagten während des Prozesses ab. Im Falle einer Inhaftierung des Angeklagten gebiete Art. 5 III EMRK eine stärkere Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes. Im Endeffekt würde es um die Frage gehen, ob das Verfahren habe schneller ablaufen können. Um dies beurteilen zu können rekapitulierte die Verteidigung die Daten des Verfahrens. Insgesamt kam die Verteidigung zu dem Ergebnis, dass die Verzögerung des Verfahrens nicht in jedem Fall dem Senat, jedoch dem Staat zuzurechnen und nicht von dem Angeklagten zu vertreten sei.

j. Schlussantrag

Die Verteidigung beantragte den Freispruch des Angeklagten und die Aufhebung des Haftbefehls vom 21.06.2010. Hilfsweise wurde im Falle einer Verurteilung die Verhängung einer Strafe in Form von zehn Jahren oder weniger Freiheitsentzug mit Anrechnung der Dauer der Untersuchungshaft und der Verfahrensdauer beantragt.

2. Erwiderung der Vertreter des GBA auf die Hilfsbeweisanträge der Verteidigung

Gegen Ende der Verhandlung nahm die Bundesanwaltschaft noch Stellung zu den Hilfsbeweisanträgen, die die Verteidigung während der beiden Verhandlungstage dieser Woche gestellt hatte. Bei den Anträgen gebe es das Ein oder Andere richtigzustellen, dies sehe der Senat aber selbst. An der rechtlichen Würdigung durch die Bundesanwaltschaft ändere sich durch die Anträge nichts.

3. Erwiderung des Nebenklagevertreters auf die Hilfsbeweisanträge der Verteidigung

Auch Nebenklagevertreter RA Magsam gab eine Erwiderung zu den Hilfsbeweisanträgen der Verteidigung ab, nachdem dies der Vorsitzende zunächst nicht zulassen wollte. Dabei kam er zu dem Ergebnis, dass die Beweisanträge allesamt abzulehnen seien.

4. Letztes Wort des Angeklagten

Schließlich erhielt der Angeklagte das Wort. Er bedankte sich für die Zeit, die man ihm dafür gebe. Er sei Ruander und habe immer Frieden für sein ganzes Volk gewollt. Er könne nicht begreifen, wieso dieses Verfahren gegen ihn statfinde. Er habe diese Verbrechen nicht begangen. Es sei schmerzhaft zu hören, dass ihm dies vorgeworfen werde. Kein Ruander könne diese schrecklichen Ereignisse jemals vergessen. Der Angeklagte schließe die Opfer der Verbrechen in seine Gebete ein.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

a. Ablehnung der Erwiderung RA Magsams

Der Vorsitzende wollte zunächst eine Erwiderung des Nebenklagevertreters RA Magsam auf die Hilfsbeweisanträge der Verteidigung nicht zulassen, mit der Begründung, § 258 II StPO sehe dies nicht vor. Nachdem RA Magsam aber darauf bestand, unterbrach der Vorsitzende die Verhandlung für fünf Minuten. Danach wurde die Erwiderung gestattet, der Vorsitzende gab an, sich geirrt zu haben.

b. Reaktion auf Applaus im Zuschauerraum

Nach dem letzten Wort des Angeklagten applaudierten einige seiner anwesenden Bekannten. Der Vorsitzende unterbrach dies und drohte für den Fall, dass so etwas bei der Urteilsverkündung geschehe, oder auch Unmutsäußerungen, hart durchgreifen werde und Ordnungsgelder verhängen.

2. Öffentlichkeit

Am 120. Verhandlungstag befanden sich neben den fünf Monitors 17 weitere Zuschauer im Raum, darunter auch Freunde und Bekannte des Angeklagten.

3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
05.02.2014	119	10:05	11:10 – 11:36 12:35 – 13:33 14:20 – 14:38	15:32	3h 45min
07.02.2014	120	10:08	11:55 – 12:00	12:12	1h 59min
Insgesamt:	120				328h 45min

Luisa Thimme, Katrin Wagener, Tobias Römer, Paco Pawolleck, Dennis Frei, Milad Ahmadi
Nicolai Bülte, Sarah Gerhardt Christoph Huber, Lena Poenisch